

CHARGE UP AT WORK!

HESSEN STARTET FÖRDERUNG AUCH FÜR HANDWERK, GEWERBE UND UNTERNEHMEN



Charge up at Work!

Hessen startet Förderung für Unternehmen

Das Land Hessen unterstützt Unternehmen, die auf ihrem Betriebsgelände Ladestationen für E-Fahrzeuge installieren wollen.

Wer auf dem Betriebsgelände Ladesäulen aufstellt, die nicht nur der Firmenflotte, sondern auch den Mitarbeitern zur Verfügung stehen, kann von der Förderung profitieren.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung kündigte dafür Fördermittel in Höhe von 1,5 Millionen Euro in diesem Jahr und 2 Millionen Euro im kommenden Jahr an.

Das Wichtigste zur Förderung für Ladeinfrastruktur in Kürze:

Wer kann gefördert werden?

Antragsteller können juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen sein.

Welche Ladepunkte werden gefördert?

Nicht öffentliche Ladepunkte

Wie hoch ist die Zuwendung?

Gefördert werden projektbezogene Ausgaben mit bis zu 40%, die Fördersumme muss mindestens 8.000 € betragen (entspricht mindestens 20.000 € projektbezogene Ausgaben).

Welche Ausgaben sind förderfähig?

- Förderfähig sind sowohl Normal- als auch Schnellladesäulen. Zu errichten sind die Ladesäulen auf dem eigenen Werks- bzw. Betriebsgelände.
- Neben der Ladeinfrastruktur werden auch die folgenden Ausgaben mit bis zu 40% gefördert:
Ausgaben für den elektrischen Anschluss (Planungsleistungen und Installation) und notwendige Erdarbeiten.
Pro Standort können dafür max. 25.000 € angesetzt werden.

Weitere Informationen entnehmen sie bitte dem beigefügtem Merkblatt (siehe Seite 5 und 6)

Wann ist der Förderzeitraum?

Gefördert werden Vorhaben in den Jahren **2018** und **2019**.

Der erste Förderzeitraum bezieht sich auf Projekte bis zum 31.10.2018. Bis zu diesem Datum können projektbezogene Ausgaben anerkannt werden (Zahlungsnachweis). Die Errichtung der Ladeinfrastruktur muss bis spätestens 31.12.2018 abgeschlossen sein. Der zweite Förderzeitraum umfasst Projekte ab März/April 2019 bis zum 31.10.2019. Die Errichtung der Ladeinfrastruktur muss bis spätestens 31.12.2019 abgeschlossen sein.

*Voraussetzung

- Eine Mindestbetriebsdauer der geförderten Ladesäuleninfrastruktur von drei Jahren ist sicherzustellen. [...]
- Die Ladesäulen sind mit dem Logo „Strom bewegt“ zu versehen (Beklebung). [...]
- Es ist bevorzugt Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung zu stellen.

Antragsverfahren

Anträge sind bei der HA Hessen Agentur GmbH vorzulegen.

Nähere Informationen finden Sie auch unter www.innovationsfoerderung-hessen.de und auf dem Merkblatt auf Seite 5 und 6.

Unsere Lösungen für Sie

Die Daten für Ihre Antragsstellung kompakt und übersichtlich

Ladesäule Smart: Lastmanagement und Anbindung an ein IT-Backend mit intelligenter Ladeinfrastruktur

Bei größeren Parkplätzen (z.B. Mitarbeiterparkplätze) bietet es sich an, die Ladeinfrastruktur in einer sogenannten „Master-Satellite“ Architektur zu vernetzen. Hier agiert die Smart Ladesäule mit Ihrem integrierten eMobility Gateway als „Master“ und kann bis zu 16 Ladepunkte vernetzen und steuern. Das Gateway bietet darüber hinaus ein lokales Lastmanagement für die nachgelagerte Ladeinfrastruktur und kann die Anbindung an ein Backend, zum Beispiel an die chargecloud, herstellen.



Ladesäule Smart 22

- öffentlich zugängliche Ladesäule
- Hersteller: MENNEKES Elektrotechnik GmbH & Co. KG
- Artikelnummer: 1319610SW
- Max. Leistung pro Ladepunkt: 22kW
- eichrechtskonform nach Baumusterprüfbescheinigung DE-17-M-PTB-0064



Preis: 9.829,00 € *

Preis inkl. 40% Förderung: 5.897,40 €**

* unverbindliche Preisempfehlung inkl. MwSt.

** unverbindliche Preisempfehlung inkl. MwSt mit Förderquote 40%

AMTRON® Premium: Intelligente Wallbox für den nicht öffentlich zugänglichen Bereich

Planen Sie die Errichtung von Ladeinfrastruktur auf einem Verwaltungsparkplatz, empfiehlt sich dafür die AMTRON® Premium Wallbox. Hier wird der Zugang über RFID-Ladekarten reglementiert. Es können bis zu 100 Nutzer über eine individuelle RFID-Karte Zugang zu einer oder auch mehreren AMTRON® Ladestation erhalten. Das Einlesen der Ladekarten erfolgt dabei direkt am Gerät.



AMTRON® Premium 11 C2

- nicht öffentlich zugängliche Wallbox
- Hersteller: MENNEKES Elektrotechnik GmbH & Co. KG
- Artikelnummer: 1345201
- Max. Leistung der Wallbox: 11 kW

Preis: 2.463,00 € *

Preis inkl. Förderung: 1.477,80 €**

* unverbindliche Preisempfehlung inkl. MwSt.

** unverbindliche Preisempfehlung inkl. MwSt mit Förderquote 40%



CHARGE UP
YOUR DRIVE
BY MITSUBISHI

MENNEKES

CLARIANT

Unsere Lösungen für Sie

Die Daten für Ihre Antragsstellung kompakt und übersichtlich

eMobility Gateway: Zur Vernetzung von Ladesystemen

Über das MENNEKES eMobility-Gateway können bis zu 16 Ladepunkte aus dem MENNEKES Premium-Produktprogramm vernetzt und an ein Betreiberbackend angeschlossen werden. Dadurch wird die bestehende Premium-Infrastruktur „smart“ vernetzt. Es kann räumlich distanziert von den Ladepunkten sowohl im Innen-, als auch im Außenbereich montiert werden.



eMobility Gateway

- Leistungsfähiges Gateway zur Vernetzung mit bis zu 16 Ladepunkten
- Geringe Betriebskosten durch die Bündelung der Kommunikation über eine SIM Karte
- OCPP Protokoll zur Anbindung an Backend-Systeme (z.B. www.chargecloud.de)
- integriertes lokales Lastmanagement für bis zu 16 Ladepunkte
- Hersteller: MENNEKES Elektrotechnik GmbH & Co. KG
- Artikelnummer: 310561

Preis: 1.369,00 € *
Preis inkl. Förderung: 821,40 €**

* unverbindliche Preisempfehlung inkl. MwSt.
** unverbindliche Preisempfehlung inkl. MwSt mit Förderquote 40%

Nutzen Sie jetzt die Chance auf Förderung Ihrer Ladepunkte!

Weitere Informationen sowie einen MENNEKES Partner in Ihrer Nähe, finden Sie unter www.chargeupyourday.de.

Ladeinfrastruktur beim Arbeitgeber

Fördermaßnahme

Immer mehr Arbeitnehmer nutzen ein privates oder dienstlich zur Verfügung gestelltes Elektrofahrzeug. Es liegt nahe, die Standzeit des Fahrzeugs beim Arbeitgeber für die Aufladung zu nutzen. Um das Pendeln zum Arbeitsplatz mittels Elektrofahrzeug attraktiver zu machen, fördert die Hessische Landesregierung den Aufbau von Ladeinfrastruktur bei hessischen Arbeitgebern.

Antragsteller

Antragsteller können juristische Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in Hessen sein.

Art und Umfang der Förderung

Bei der Kalkulation von Fördervorhaben sind die folgenden Rahmenbedingungen zugrunde zu legen:

- Gefördert werden projektbezogene Ausgaben für den Aufbau von Ladeinfrastruktur bei Arbeitgebern in Hessen in Höhe von bis zu 40% der Investitionskosten. Förderfähig sind sowohl Normal- als auch Schnellladesäulen. Zu errichten sind die Ladesäulen auf dem eigenen Werks- bzw. Betriebsgelände.
- Neben der Ladeinfrastruktur werden auch die folgenden Ausgaben mit bis zu 40% gefördert: Ausgaben für den elektrischen Anschluss (Planungsleistungen und Installation) und notwendige Erdarbeiten. Pro Standort können dafür max. 25.000 EUR angesetzt werden.
- Gefördert werden nur Vorhaben mit einer **Fördersumme von mindestens 8.000 Euro** (entspricht mindestens 20.000 Euro projektbezogenen Ausgaben).
- Die Zuwendung beträgt höchstens 500.000 Euro pro Vorhaben.
- Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und erfolgt auf Ausgabenbasis, d.h. es sind tatsächlich getätigte Ausgaben nachzuweisen.
- Die nötige Kofinanzierung der Gesamtausgaben sind mit Eigenanteilen zu tragen.
- Förderzeitraum: Gefördert werden Vorhaben in den Jahren **2018** und **2019**.
Der erste Förderzeitraum bezieht sich auf Projekte bis zum 31.10.2018. Bis zu diesem Datum können projektbezogene Ausgaben anerkannt werden (Zahlungsnachweis). Die Errichtung der Ladeinfrastruktur muss bis spätestens 31.12.2018 abgeschlossen sein.
Der zweite Förderzeitraum umfasst Projekte ab März/April 2019 bis zum 31.10.2019. Die Errichtung der Ladeinfrastruktur muss bis spätestens 31.12.2019 abgeschlossen sein.
- Die Fördermittel können nicht mit anderen Fördermitteln (z.B. Bundesmitteln) kumuliert werden.

Fördervoraussetzungen

- Eine Mindestbetriebsdauer der geförderten Ladesäuleninfrastruktur von drei Jahren ist sicherzustellen. Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.
- Die Ladesäulen sind mit dem Logo „Strom bewegt“ zu versehen (Beklebung). Dabei sind Größe und Positionierung im Vorfeld abzustimmen.
- Es ist bevorzugt Strom aus erneuerbaren Energien zur Verfügung zu stellen.

Antragsverfahren

Anträge sind bei der HA Hessen Agentur GmbH vorzulegen. Das Antragsverfahren ist einstufig. Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Diesen Regelungen liegen in der jeweils gültigen Fassung zugrunde

- Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung (StAnz vom 26.12.2016)
- ANBest-P – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Ansprechpartnerin

Frau Hannah Klostermann
HA Hessen Agentur GmbH
Konradinerallee 9
65189 Wiesbaden
Tel. 0611 / 95017-8372
hannah.klostermann@hessen-agentur.de

MENNEKES

Elektrotechnik GmbH & Co. KG

Aloys-Mennekes-Straße 1
57399 KIRCHHUNDEM
GERMANY

Phone: +49 2723 41-1

Fax: +49 2723 41-214

www.chargeupyourday.de

Änderungen vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung

